

Außerordentliche Beilage

zu

Nr. 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 29. April 1896.

Polizeiverordnung

über die
Benutzung der Schleusenanlagen bei Einlage,
Kreis Danziger Niederung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. p. 195 ff.) wird über die Benutzung der Schleusenanlagen bei Einlage, Kreis Danziger Niederung, folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Verkehrszeit.

Der Verkehr durch die Schleusenanlagen bei Einlage findet in den Wochentagen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt.

An Sonn- und Feiertagen sind die Schleusenanlagen für Schiffe jeder Art von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Ausnahme der Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet.

Für Flöße sind die Schleusenanlagen an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht geöffnet.

Ausnahmsweise können auch Schiffe an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, sowie Flöße an Sonn- und Feiertagen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durch die Schleusenanlagen befördert werden, wenn ein dahingehendes Gesuch spätestens am Tage vorher an den Schleusenmeister gelangt ist und der Königliche Wasser-Bauinspektor zu Dirschau das Gesuch genehmigt hat.

Personendampfern kann die, nach dem vorigen Absatz erforderliche Erlaubniß für bestimmte Zeiten innerhalb der Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags auf Widerruf ein für allemal erteilt werden.

§ 2.

Anmeldung.

Die Führer der Schiffe und Flöße haben sich nach ihrer Ankunft bei der Schleuse, spätestens aber nach ihrer Ankunft auf den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen (§§ 11 und 21) mit ihren Legitimationspapieren, Pässen, Frachtbriefen, Gewerbescheinen u. s. w. bei dem Schleusenmeister zu melden und, wenn ihnen die Benutzung der Anlagen gestattet wird, derselben ohne Ausnahme persönlich beizuwohnen. Der Schleusenmeister ist befugt, solche Schiffe und Flöße, deren

Führer nicht anwesend sind oder ihre Abwesenheit nicht genügend begründet haben, bis zum Eintreffen der Führer zurückzuhalten.

§ 3.

Vorzugsrecht.

Kaiserliche und königliche Fahrzeuge, sodann Fahrzeuge, welche mit Pulver und anderen Sprengstoffen oder mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, und schließlich Fahrzeuge, deren Führer Vorzugspässe von der Königlichen Wasserbauinspektion zu Dirschau vorzeigen, haben vor allen anderen Fahrzeugen das Vorzugsrecht beim Durchschleusen.

Davon abgesehen, haben Personendampfer vor Frachtdampfern und Dampfer vor Segelschiffen jeder Art den Vorzug beim Durchschleusen; der Schleusenmeister kann jedoch aus besonderen Gründen hiervon abweichen.

§ 4.

Beseitigung von Verkehrshindernissen.

Für die Beseitigung versunkener Fahrzeuge und Flöße innerhalb der Anlagen hat der Führer des Fahrzeuges oder Floßes, für die Beseitigung sonstiger, den Verkehr durch die Schleusen hindernden Gegenstände derjenige Sorge zu tragen, welcher das Hinderniß verursacht hat. Erfolgt die Beseitigung durch den Verpflichteten nicht innerhalb einer von der Königlichen Wasserbauinspektion bestimmten Frist, so erfolgt sie auf Kosten des Verpflichteten durch die Königliche Wasserbauinspektion.

§ 5.

Verbot von Fallenlassen der Anker und von Verunreinigungen.

In den Schleusen und Kanälen ist das Fallenlassen von Ankern und jede Verunreinigung durch Auswerfen von Kohlenasche, Abfälle u. s. w. verboten.

§ 6.

Verbot des Gebrauchs von Bootshaken und Beschlagnudern.

Unter sagt ist das Einsetzen von Bootshaken und Beschlagnudern in die Thore und Wände der Schleusen und Kanäle, sowie in die Befestigungen der Ufer im Vorhafen und an den Liegeplätzen, verboten ist ferner das Festlegen an den Uferbefestigungen.

§ 7.

Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit.
Die Dampfer dürfen im Vorhafen und in den

Kanälen nur ganz langsam fahren. Das Wenden in den Kanälen ist nicht gestattet.

§ 8.
Segeln.

Die Benutzung eines Segels ist nur kleinen Handkähnen und Fischerbooten, und zwar nur im Vorhafen, gestattet.

§ 9.

Verbot der eigenmächtigen Benutzung der Betriebseinrichtungen.

Jede eigenmächtige Benutzung der für den Betrieb der Schleusenthore und der Drehbrücken über den Schleusenoberhäuptern getroffenen Einrichtungen ist untersagt.

§ 10.

Außer den, in den besonderen Vorschriften dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anordnungen ist auch allen sonstigen Anordnungen des Schleusenmeisters, soweit sie die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs innerhalb des Schleusenbezirks betreffen, Folge zu leisten.

II. Besondere Vorschriften für die Benutzung der Flößereianlage.

§ 11.

Liegeplätze.

Thalwärts ankommende Flöße haben zu ihrer Umformung für die Einfahrt in den Oberkanal oberhalb dessen Abzweigung vom Strome die, ihnen von den Strompolizeibeamten angewiesenen und durch Tafeln mit der Aufschrift: „Liegeplatz für Flöße“ kenntlich gemachten Plätze am linken Stromufer derart einzunehmen, daß der Betrieb der Seilsähre bei Schönbaum in keiner Weise gestört wird. Andere als diese angewiesenen Uferstellen dürfen nicht benutzt werden.

Bei der Auswahl und Benutzung der Plätze ist den Anweisungen des Schleusenmeisters, des Strommeisters und des Fähraufsehers Folge zu leisten. Diese haben darauf zu achten, daß die Flöße je nach ihrer Ankunft der Reihe nach hintereinander anlegen.

Bergwärts ankommenden Flößen wird zu ihrer Umformung in jedem einzelnen Falle der Liegeplatz vom Schleusenmeister besonders angewiesen.

§ 12.

Geräthe.

Die Flöße müssen mit ausreichenden Geräthen zum Festlegen und Treibeln versehen sein; Flößen, welche solche Ausrüstung nicht besitzen, kann die Benutzung des Ufers und die Einfahrt in den Oberkanal verjagt werden.

§ 13.

Form der Flöße.

Bevor die Flöße in den Kanal einfahren, müssen sie so umgeformt werden, daß ihre Länge höchstens 200 m und ihre Breite nicht mehr als 10 m beträgt.

§ 14.

Einfahrt.

Die Einfahrt eines ungeformten Flosses in den

Oberkanal darf nur nach gegebenem Signal geschehen. Das Signal, aus einem Mast mit beweglichen Armen bestehend, ist an dem Oberhaupte der Flößereischleuse aufgestellt und zeigt die Einfahrt durch einen wagerechten Arm an, welcher nach rechts, vom Beschauer aus gesehen, zeigt. Ist das Floß ganz eingefahren, so senkt sich der Arm; erst wenn dieser wiederum die wagerechte Lage zeigt, darf das nächste Floß folgen.

§ 15.

Benutzung der Flößereischleuse.

In der Regel ist die Schleuse für zu Thal fahrende Flöße geöffnet. Die umgeformten Flöße (§ 13) haben alledann einzeln den Kanal und die Schleuse bis zum Unterwasser unter Benutzung der Strömung ohne Aufenthalt zu durchfahren, wobei die Besatzung darauf zu achten hat, daß die Flöße weder an den Kanalwänden, den Schleusenthoren, oder den Schleusenmauern anstoßen, noch sich festsetzen und den Kanal versperren.

Jedes durchfahrende Floß muß deshalb vorn und hinten mit einem Tau ausgerüstet sein, um gegebenen Falles ein Festhalten und Festlegen an den dafür vorgesehenen Uferpfählen zu ermöglichen.

Auf jedem durchzuschleusenden Floß müssen sich mindestens zwei Flößer befinden; außerdem hat auf jedem Ufer noch ein Flößer das Floß zu begleiten.

Die Vorschriften dieses § gelten auch für alle durch Dampfer geschleppte Flöße.

§ 16.

Verhalten im Unterwasser.

Im Unterwasser angekommen, hat sich jedes Floß ungefäumt von dem unteren Kanalende so weit zu entfernen, daß das nächste Platz findet. Es ist deshalb die Fahrt ohne Unterbrechung, wenn erforderlich, unter Verwendung von Schlepddampfern fortzusetzen. Hierbei darf indessen die Schifffahrt zu dem oder von dem daneben liegenden Unterkanal der Schiffschleuse in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ist dies widriger Winde halber oder aus anderen Gründen voraussichtlich doch zu befürchten, so kann der Schleusenmeister die Durchfahrt der Flöße durch die Flößerschleuse entsprechend hinauschieben.

§ 17.

Verhalten der zu Berg fahrenden Flöße.

Für die zu Berg gehenden vor der Flößereischleuse unter Benutzung eines Schlepddampfers oder mittels Treidelzuges eintreffenden Flöße gelten außer der Bestimmung über die Umformung in § 13 die Vorschriften in den §§ 14 bis 16 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Oberkanal“ in § 14 das Wort „Unterkanal“, an die Stelle der Worte „zu Thal“ und „bis zum Unterwasser“ in § 15 die Worte „zu Berg“ und „bis zum Oberwasser“ und an die Stelle der Worte „Unterwasser“, „von dem unteren Kanalende“ und „Unterkanal“ in § 16 die Worte „Oberwasser“, „von dem oberen Kanalende“ und „Oberkanal“ treten.

Im Oberwasser angekommen, müssen sich diese

Flöße außerdem ungesäumt so weit schleppen lassen, daß die daselbst zur Einfahrt bereit liegenden Flöße nicht aufgehalten oder in ihren Bewegungen gehindert werden.

§ 18.

Schleusung.

Sind die Thore der Flößereischleuse geschlossen, so gelten für die Einfahrt in den Ober- und in den Unterkanal ebenfalls die Bestimmungen der §§ 13 und 14. Im Uebrigen haben sich die Flöße in angemessener Entfernung von den Thoren festzulegen und durch die geöffneten Thore erst dann einzufahren, wenn von dem Schleusenmeister oder einem der Schleusenwärter die Aufforderung dazu ergeht. Auch in der Schleusenkanammer dürfen die festzulegenden Flöße die Bewegung nicht beschränken, auch haben sie die Ausfahrt erst nach ergangener Aufforderung vorzunehmen.

§ 19.

Verhalten der Schleppzüge.

Zu Berg gehende Schleppzüge können die Flößereischleuse benutzen, sobald das Zeichen am Signalmast (§ 14) gegeben ist, d. h. sobald dieser, vom Schleppzuge aus gesehen, einen nach rechts erhobenen wagenrechten Arm zeigt. Fehlt das Einfahrtszeichen, so ist die Flößerieanlage nicht zugänglich; sie müssen alsdann den Weg durch die Schifffahrtsanlage nach den besonderen Weisungen des Schleusenmeisters nehmen.

§ 20.

Spernung.

Während der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten an der Flößerieanlage von solchem Umfange, daß sie gesperrt werden muß, geht der gesammte Verkehr nach den besonderen Anweisungen des Schleusenmeisters durch die Schiffschleuse.

III. Besondere Vorschriften für die Benutzung der Schifffahrtsanlage.

§ 21.

Liegeplätze.

Thalwärts ankommenden Fahrzeugen, welche vor der Einfahrt in die Schleuse Liegeplätze benutzen wollen, werden solche oberhalb der genannten Einfahrt am linken Ufer aufwärts bis zur Abzweigung des Flößeriekanals angewiesen. Die Fahrzeuge legen je nach ihrer Ankunft hintereinander an, und haben dabei die Weisungen der Beantunten zu befolgen, welche auch Abweichungen von dieser Reihenfolge anzuordnen befugt sind.

§ 22.

Zu Berg gehende Fahrzeuge können sich unterhalb der Schleuse am rechten Ufer des Schleusenkanals und unterhalb desselben an den Plätzen festlegen, welche durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift als Liegeplätze bezeichnet sind, jedoch nur solange, bis die Einfahrt in die Schleuse stattfinden kann. Ein längeres Verweilen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters zulässig.

Die Fahrzeuge dürfen je nach ihrer Ankunft nur hintereinander und in einer Reihe anlegen. Dasselbe gilt auch für ganze Schleppzüge, sobald diese den Weg

durch die Schleuse nehmen müssen. Das An einzelnen Personen- oder Frachtdampfern an diesem Zwecke unterhalb der Schleuse erbauten Landbrücken darf indessen hierdurch nicht behindert werden.

§ 23.

Einfahrt in den Vorhafen.

Vor den Liegeplätzen oberhalb der Hafeneinfahrt aus (§ 21) sind die Fahrzeuge stedenrecht in den Vorhafen einzubringen und zwar hintereinander längs des linken Hafenufers, wo sie an den dort befindlichen Uferpfählen in einer Reihe hinter einander bis zur Durchschleusung festlegen können. Ein längeres Verweilen an dieser Stelle ist nur mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters zulässig.

Der Verkehr von einzelnen Personen- oder Frachtdampfern zu und von der oberhalb der Schleuse angelegten Landungsbrücke darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

§ 24.

Verhalten in der Schleuse.

Zur Ein- und Ausfahrt ist eine Aufforderung von Seiten des Schleusenpersonals abzuwarten. Sie erfolgt stets links zur Fahrrihtung. Nach der Ausfahrt müssen sämtliche Fahrzeuge ihre Fahrt ohne Aufenthalt über die bezeichneten Liegeplätze hinaus fortsetzen. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Schleusenmeisters zulässig.

In der Schleuse müssen die Fahrzeuge sich so festlegen, daß ein Vorwärts- oder Rückwärtsgehen nicht stattfinden kann und die Bewegung der Thore nicht behindert wird.

§ 25.

Alle Fahrzeuge müssen mit den zum Festlegen erforderlichen Gerüthschaften versehen sein; nicht genügend ausgerüstete Fahrzeuge können von der Benutzung der Liegeplätze und der Schleuse ausgeschlossen werden.

§ 26.

Während der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten von solchem Umfange, daß die Schiffschleuse gesperrt werden muß, geht der gesammte Verkehr nach den besonderen Anordnungen des Schleusenmeisters durch die Flößereischleuse, soweit es nach deren Einrichtungen und Abmessungen möglich ist.

IV. Besondere Vorschriften für den Land-Verkehr über die Drehbrücken.

§ 27.

Die von den Deichen zu den Drehbrücken führenden Wege innerhalb des Schleusenbezirks (vergl. § 31), die Drehbrücken selbst und der dieselben verbindende Weg dürfen von Fuhrwerken und Reitern nur im Schritt und ohne unnöthigen Aufenthalt passiert werden.

Ein Begegnen von Fuhrwerken, Reitern und Viehtransporten darf auf den Drehbrücken und auf dem Wege zwischen denselben nicht stattfinden.

§ 28.

Werden Vorbereitungen zum Ausschwenken der Drehbrücken getroffen, die durch das Niedergehen der

Schlagbäume, das Läuten der Signalglocken und bei Dunkelheit durch rothes Licht in den Schlagbaumlaternen angezeigt werden, so müssen Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte vor den Brücken an den mit der Aufschrift: „Grenze des Schleusenbezirks“ versehenen Tafeln halten und dürfen ihren Weg erst fortsetzen, wenn die Brücke wieder vollkommen eingeschwenkt ist, die Schlagbäume sich gehoben haben und bei Dunkelheit die Schlagbaumlaternen weißes Licht zeigen.

§ 29.

Fuhrwerke, deren Ladung eine Breite von mehr als drei Meter hat, oder welche mit Ladung mehr als 7 Tonnen (140 Zentner) wiegen, dürfen die Drehbrücken nicht passieren.

V. Strafbestimmungen.

§ 30.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 2, 5 bis 19, 21 bis 25, 27 bis 29 dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht Gesetze*) oder anderweitige Polizeiverordnungen eine höhere Strafe androhen, mit

*) vergl. besonders:

Reichsstrafgesetzbuch § 321: Wer vorsätzlich Schleusen zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein,

ebendort § 326. Ist eine der in § 321 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahr, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 31.

Die Grenzen des Geltungsbezirks dieser Polizeiverordnung in der todtgelegten Danziger Weichsel und auf den Wegen, welche von den Deichen zu den Drehbrücken führen, werden durch Tafeln im Wasser und an den Wegen mit der Aufschrift: „Grenze des Schleusenbezirks“ bezeichnet.

§ 32.

Für die Handhabung dieser Polizeiverordnung sind, soweit nicht an einzelnen Stellen besondere Beamte als zuständig benannt sind, alle Beamten der Königlich Wasserbauinspektion Dirschau zuständig, deren Geschäfte sich auf den Schleusenbezirk erstrecken und zu deren Geschäftsbereich die einzelne Anordnung ihrem sachlichen Inhalte nach gehört.

Zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist nur der Königl. Wasserbauinspector in Dirschau befugt.

§ 33.

Die Polizeiverordnung des Chefs der Strombauverwaltung vom 8. Mai 1895 zur Regelung des Schiffsahrts- und Flößereiverkehrs auf der Danziger Weichsel wird hiermit aufgehoben.

§ 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig in Kraft.

Danzig, den 26. Februar 1896.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Der Ober-Präsident
Staatsminister von Goshler.